

Besserer Erwerbersersatz auch für "Nur"-Hausfrauen

Autor(en): **Blunschy-Steiner / Schwarzenbach-Fausch, Annemarie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besserer Erwerbsersatz auch für «Nur»-Hausfrauen



Ein Gespräch mit Frau Nationalrat Blunschy-Steiner

Am 12. Juni hat die Schwyzer Nationalrätin, Frau Elisabeth Blunschy-Steiner, dem Bundesrat ein Postulat betreffend den besseren Erwerbsersatz für Frauen mit folgendem Inhalt unterbreitet:

«Nach der geltenden Erwerbsersatzordnung haben dienstpflichtige Ehefrauen keinen Anspruch auf Haushaltentschädigung. Wenn sie nicht berufstätig sind und ihre Tätigkeit in der Besorgung des Haushaltes ihrer eigenen Familie besteht, so gelten sie zudem als nicht erwerbstätig und erhalten nur das Minimum an Entschädigung von Fr. 4.80 pro Tag. Mit diesem Betrag kann jedoch der Arbeitsausfall der Hausfrau nicht gedeckt werden, weil weder eine Haushaltshilfe noch eventuelle Mehrkosten wegen auswärtiger Verpflegung der Familienangehörigen damit finanziert werden können. Nun ist aber insbesondere der Zivilschutz auf die Mitarbeit der Frauen dringend angewiesen. Die Rekrutierung der Frauen für Zivilschutzaufgaben und ihre Ausbildung durch entsprechende Kurse wird durch diese unbefriedigende Regelung des Erwerbsersatzes überaus erschwert. Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, wie im Zuge der bevorstehenden Revision der Erwerbsersatzordnung die Entschädigung für wehr- und zivilschutzpflichtige Frauen verbessert werden kann durch Gewährung der Haushaltentschädigung durch Erhöhung der Mindestentschädigung an nichterwerbstätige Frauen, die einen Haushalt zu besorgen haben.»

Diese Vorlage wird unterstützt durch 24 weitere Nationalräte.

Es ist erfreulich, dass ein Mitglied der Volkskammer die Bedeutung einer gerechteren Erwerbsersatzordnung für die Frauen für den weiteren Ausbau des Zivilschutzes erkannt hat und bereit ist, sich dafür einzusetzen. In einem Interview, das uns Frau Nationalrat Blunschy gewährte, bot sich Gelegenheit, etwas näher auf das Postulat einzugehen.

A. Sch.: Frau Blunschy, was hat Sie dazu bewogen, dieses Postulat zu starten?

Nationalrat E. Blunschy: Der Anstoss kam vom Chef des kantonalen Amtes für Zivilschutz in Schwyz, der mich darauf aufmerksam machte, dass grosse Schwierigkeiten bestehen, Hausfrauen für die Idee des Zivilschutzes zu gewinnen, insbesondere für mehrtägige Kurse, weil die Entschädigung zu schlecht ist. Mit Fr. 4.80 im Tag kann die Arbeit in einem Schweizer Haushalt heute nicht mehr abgegolten werden.

A. Sch.: Haben Sie persönliche Erfahrungen gemacht in dieser Hinsicht; machen Sie selber im Zivilschutz mit oder haben Sie Familienangehörige, die regelmässig einrücken?

E. B.: Weder ich noch Familienangehörige sind im Zivilschutz tätig. Ich setze mich ganz allgemein für die Besserstellung der Frau ein. Der Erwerbsersatz für nichterwerbstätige Hausfrauen ist wieder ein Beispiel dafür, dass die Hausarbeit der Frau zu gering eingeschätzt wird. Die Frau, die während ihrer Zivilschutzabwesenheit jemanden für den Haushalt anstellen muss, bekommt keine Hilfe für Fr. 4.80 im Tag, ebensowenig können die Mehrkosten damit bestritten werden, die entstehen, wenn Ehemann und Kinder auswärts essen. Viele Hausfrauen, die gewillt wären, sich für den Zivilschutz zur Verfügung zu stellen, können es sich einfach nicht leisten.

A. Sch.: Für Männer besteht eine Verpflichtung, im Zivilschutz mitzumachen. Dass sie dafür Erwerbsersatz beziehen, ist durchaus in Ordnung. Unter den zahlreichen Freiwilligen, auf die der Zivilschutz angewiesen ist, entfällt der grösste Teil auf Frauen. Es ist nicht einleuchtend, dass ihre Gutwilligkeit mit Mehrkosten im Haushalt honoriert wird. Haben Sie bereits an einen Ansatz für den «Erwerbsausfall» für Hausfrauen gedacht?

E. B.: Um im grossen Kreis der Hausfrauen, die keinem Beruf nachgehen, das Interesse für den Zivilschutz zu wecken, muss mindestens die Haushaltentschädigung ausgerichtet werden, ergänzt durch die Tagesentschädigung, die erhöht werden sollte. Von den Frauen darf ein bestimmter Idealismus für den Zivilschutz erwartet werden, der aber nicht soweit gehen darf, dass die Hausfrau noch «darauflegen» muss. Bei einer angemessenen Entschädigung könnte die Familie vorausplanen, insbesondere wenn kleine Kinder da sind, um eine geeignete Haushaltshilfe für die Zivilschutzabwesenheit der Hausfrau zu finden. Für Fr. 4.80 im Tag ist aber eine solche Hilfe nicht zu erhalten.

A. Sch.: Zusammenfassend darf man sagen, dass Sie selbst den Zivilschutz als notwendige, nicht mehr wegzudenkende Institution betrachten?

E. B.: Ja, das gilt aber auch für den Frauenhilfs- und Rotkreuzdienst der Armee. Der Zivilschutz ist meiner Ansicht nach aber der wichtigste Anwendungsbereich der angestrebten Verbesserung der Entschädigung im Rahmen der Erwerbsersatzordnung für Frauen. Der Gedanke des Schutzes der Bevölkerung liegt im Wesen der Frau. Sie gehört zum Beispiel im Kriegsfall zu den Helfenden hinter der Front. Das ist eine Aufgabe, welche die Frau besonders angelt. Es ist wichtig, dass die Ausbildung in Friedenszeiten organisiert wird, denn im Ernstfall würde keine Zeit mehr dafür sein. Die Frau kann je nach Interesse, Fähigkeiten und Kenntnissen selbst entscheiden, in welchem Dienstzweig sie mitarbeiten will. Das Postulat wird wahrscheinlich während einer der nächsten Sessionen behandelt, wobei gute Aussichten dafür bestehen, dass ihm positiv entsprochen wird.

Annemarie Schwarzenbach-Fausch,
Journalistin, Bern